

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **41-42 (1949)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## EINLEITUNG <sup>1</sup>

Das Zunftwesen ist eine allgemein-europäische Erscheinung des ausgehenden Mittelalters. Mit der Wiederbelebung des Handels seit dem 12. Jahrhundert und der politischen und wirtschaftlichen Emanzipation der Städte hatte sich auch das freie Handwerk entwickelt. Die Handwerker schlossen sich aus eigener Initiative zu Berufsgenossenschaften zusammen, um das gesamte Gewerbe zu vertreten, Interessen gegenüber der städtischen Obrigkeit besser durchsetzen zu können und jede Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschalten. Und wie das Städtewesen seinen Ursprung in Italien hatte und sich dann über ganz Mittel- und Westeuropa ausbreitete, so bildeten sich auch in den ober- und mittelitalienischen Städten im 12. Jahrhundert die ersten Zünfte. Von dort aus erfaßte die Zunftbewegung die französischen, deutschen und schweizerischen Städte.

Das Zunftwesen entwickelte sich in der Folge — trotz der einheitlichen Idee — in den einzelnen Städten verschieden, entsprechend ihren verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Denn als öffentliche Handwerkerverbände waren die Zünfte auf die städtischen Behörden angewiesen. Andererseits haben auch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Städte und die größere oder geringere Bedeutung des Gewerbes oder bestimmter Gewerbebezüge ihren Einfluß auf die Entwicklung des Zunftwesens ausgeübt. Bei einer Darstellung der Zünfte in Freiburg muß also zuerst die Verfassung Freiburgs im Mittelalter kurz umrissen und dann seine wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung des Gewerbes in der Stadt charakterisiert werden.

<sup>1</sup> Zum Zunftwesen und seiner Entstehung im Allgemeinen vgl. G. v. BELOW, Zünfte; DERS., Motive; DERS., Probleme; G. MICKWITZ, Kartellfunktionen; M. WEIDER, Kaufmannsgilden; L. WEISZ, Ursprung der Zünfte; G. STEINER, Basler Zünfte.

## 1. Die Entwicklung der Verfassung Freiburgs <sup>1</sup>

Die erste Urkunde, die wir über die Verfassung Freiburgs besitzen, ist die Handfeste, wie sie 1249 von den Grafen von Kiburg bestätigt wurde. Danach stand an der Spitze der Gemeinde der Schultheiß, der alljährlich von der Gesamtbürgerschaft gewählt wurde. Neben ihm bestand von Anfang an ein Rat von 24 Geschworenen, der in späteren Urkunden als Rat oder Kleiner Rat bezeichnet wird. Über die Wahl desselben gibt erst die Verfassungsurkunde von 1347 Auskunft: am Sonntag vor St. Johannis <sup>2</sup> versammelten sich die 3, später 4 Venner als Quartiermeister mit 60 Wahlmännern (20 pro Quartier) zur Bezeichnung der 24 Räte und des Schatzmeisters. Diese 60 Wahlmänner entwickelten sich aus einem anfänglichen Wahlkörper immer mehr zu einem permanenten und integrierenden Bestandteil der Behörden, dem Rat der Sechzig.

Daneben erscheinen 1337 zum ersten Mal die Zweihundert, die auch die Burger oder der Große Rat genannt wurden; sie traten seit 1339 neben der Gemeinde auf und wurden ebenfalls von den Sechzig gewählt.

Die Verfassung von 1392 verordnete sodann, daß die 3 Venner und die Sechzig jedes Jahr am Pfingstdienstag 7 Gehilfen für den folgenden Samstag wählen. Die Sechzig hatten außerdem mit den 4 Vennern je 4 Männer pro Quartier für den St. Johannstag auszuwählen, und zwar gut bewaffnete Leute, die bei Unruhen in der Stadt bewaffnet erscheinen mußten. Solche Unruhen bildeten wohl die Ursache zur Verfassungsänderung von 1404. Nach dieser neuen Verfassung wählten die 4 Venner und die Sechzig jedes Jahr am Pfingstdienstag aus jedem Quartier zwei Männer aus, die am Samstag vor dem erwähnten Sonntag jene 80 Männer für die Tagung am Sonntag aussuchten. Außerdem ernannten die Venner und die Sechzig am gleichen Dienstag in jedem Quartier vier weitere Männer. Diese luden am Vorabend vor St. Johann die Leute, die sie für würdig hielten, zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung von

<sup>1</sup> Zur Stadtverfassung Freiburgs vgl. J. DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, 4. Aufl. (1924) S. 54/55; K. HOLDER, Überblick über die freiburgische Verfassungsgeschichte, Freiburg 1901; F. E. WELTI, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Ue. (Abhandlungen z. schweiz. Recht, 25. Heft, Bern 1908); R. ZEHNTBAUER, Die Stadtrechte von Freiburg und Arconciel-Illens, Innsbruck 1906; J. ZOLLET, a. a. O.; P. DE ZÜRICH, Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg par le chanoine Fontaine, publiée avec un avant-propos et des notes, AF 8 (1920) S. 145-155, 224-240, 255-288.

<sup>2</sup> Gemeint ist St. Johann d. T., 24. Juni.

St. Johann ein. Ferner tagten die 4 Venner jährlich am Sonntag vor dem St. Johannstag mit den Sechzig und noch je 20 Männern aus jedem Quartier und nahmen nach einem Schwur auf das Evangelium die Wahl der Kandidaten für den Rat, das Seckelmeisteramt und die Sechzig vor, wobei die Stimmenmehrheit entschied. Diese Maßnahme war gegen den Einfluß der Sechzig gerichtet. Diese Verfassung blieb bis 1543 bestehen.

Trotz des komplizierten Wahlverfahrens tritt nirgends die Tendenz zu Tage, die Rats- und Beamtenstellen einer bestimmten Bevölkerungsschicht vorzubehalten; die Verfassung Freiburgs war also eher demokratisch.

Erst der Kampf gegen die Reformation im 16. Jahrhundert veranlaßte den Rat zu Maßnahmen, die zu einer allmählichen Aristokratisierung führten. Da die Reformation von Fremden nach Freiburg gebracht worden war, wurden diese schon 1522 aus dem Rat verstoßen. Trotzdem besaß 1542 der neue Glaube noch zahlreiche Anhänger in Freiburg, was den Schultheißen, den Kleinen und Großen Rat veranlaßte, in einem Erlaß von 1543 den Vennern außerordentliche Vollmachten zu übertragen. Die 4 Venner wurden mit diesem Erlaß ermächtigt, sich 6 oder 8 Vertrauensmänner beizuziehen und mit diesen einen Geheimen Rat zu bilden, dem diktatorische Gewalt gegeben wurde. Was dieser verfügte, sollte ihm nicht zum Schaden gereichen. In den Besatzungsbüchern sind für 1548 die 24 Gehilfen der Venner für die Wahlen zum ersten Mal als « Heimliche » eingetragen. Wahrscheinlich schufen die Venner seit 1543 eine Behörde, die im gegebenen Moment nach ihrem Befehl handelte, und nahmen hierfür einfach die 24 Begleiter, die ihnen schon nach der Verfassung von 1392 bei den Einladungen zu den Wahlen als Vertrauensmänner zur Seite standen. Die Verfassung von 1553 bestimmte, daß die Venner alljährlich am Pfingstdienstag aus jedem Quartier 1. zwei Männer aus den Sechzig und 2. vier ehrbare Männer ebenfalls aus den Sechzig wählen sollen. Die Venner sollten nicht mehr am St. Johannstag durch die Gemeinde, sondern einige Tage später durch den Kleinen und Großen Rat zugleich mit den meisten städtischen Beamten aus dem Kleinen Rat gewählt werden. Im übrigen blieb es beim alten Wahlrecht. Die Hintersassen blieben davon ausgeschlossen. Außerdem wurden jetzt die Kriegsartikel in die Verfassung aufgenommen und in der Wahlversammlung vorgelesen als Drohung gegen solche, denen nach Aufstand gelüstete.

In den folgenden Jahrzehnten erschwerte man die Aufnahme von Neubürgern. 1555 verlangte man dafür 5 Jahre, 1585 10 Jahre Auf-

enthalt in der Stadt. 1600 begann man, den Altbürgern die Bezeichnung « heimliche Bürger » zu geben im Unterschied zu den Hintersassen. Diese Tendenz fand ihre Vollendung in der Verfassung vom 18. III. 1627 (Erklärung des heimlichen Bürgerrechts) : regimentfähig sollten in Zukunft nur solche sein, die selbst oder deren Vorfahren im Großen oder Kleinen Rat gewesen waren. 1684 wurde die Aristokratisierung noch durch den Beschluß vollendet, niemandem mehr das Bürgerrecht zu verleihen, dessen Vorfahren nicht in den Räten gesessen hatten.

Wesentlich an der Entwicklung der Freiburger Verfassung ist dies, daß sich in Freiburg im Gegensatz zu anderen schweizerischen Städten das Patriziat erst im 17. Jahrhundert, also verhältnismäßig spät herausgebildet hat.

## 2. Die wirtschaftliche Lage Freiburgs <sup>1</sup>

In Freiburg nahmen in der 2. Hälfte des 14. und im ganzen 15. Jahrhundert zwei Gewerbe eine Vorzugsstellung ein : das Tuchgewerbe und in geringerem Maße die Gerberei. Diese Gewerbe erreichten deshalb eine weitreichende Bedeutung, weil Freiburg an der Handelsstraße lag, die von der Provence und Südwesteuropa über Genf, das Mittelland und Zurzach nach Oberdeutschland führte. So waren denn auch die Genfer und Zurzacher Messen als Absatzmärkte und zum Einkauf der Rohstoffe für das freiburgische Wirtschaftsleben von großer Wichtigkeit.

Die Entstehung der Tuchweberei ist infolge des Mangels an Quellen unaufgeklärt. Dagegen sind Zeugnisse dafür erhalten, daß Flämen, die in Freiburg ansässig waren, einen Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbes ausübten <sup>2</sup>. Auch ließen sich eine ganze Reihe von Färbern und Webern aus den verschiedensten deutschen Städten in Freiburg nieder. Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stand das Gewerbe in Blüte und es ernährte die Masse der Einwohnerschaft. Der Rat erließ auch immer wieder Verfügungen zur scharfen Kontrolle der Tuchweberei und der fertigen Waren, um den guten Ruf der Freiburger Tuche aufrechtzuerhalten <sup>3</sup>. Die Produktion erreichte ihren Höhepunkt

<sup>1</sup> Zur wirtschaftlichen Bedeutung Freiburgs vgl. H. AMMANN, Freiburg, S. 1-70 ; L. KERN - G. CASTELLA, Les relations économiques de Fribourg avec Genève, AF 4 (1916) S. 229-236 ; P. AEBISCHER, Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500, ZSG 7 (1927) S. 1-59.

<sup>2</sup> H. AMMANN, Freiburg, S. 7 ; NR Füllistorf III 108 b, VI 175 b, VII 76.

<sup>3</sup> H. AMMANN, Freiburg, S. 8-10 ; RD 4, S. 86 f. ; RD 6, S. 133 ; RD 7, S. 21 f., 28 f., 32 f., 90, 92 ; RD 8, S. 61.

um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Mit dem Niedergang der Genfer Messen infolge des Aufstiegs von Lyon als Handelsplatz seit 1462 und dem daraus folgenden Mangel an Absatzmöglichkeiten erlebte dann auch das Freiburger Tuchgewerbe gegen Ende des 15. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts seinen Niedergang.

Von geringerer Bedeutung war die Gerberei, die aber doch eine große Zahl von Arbeitskräften beschäftigte. Die Häute bezog man aus Savoyen durch die Genfer Messen. Die fertigen Waren fanden ihren Absatz zum größten Teil im Ausland.

Die wirtschaftliche Blüte hatte ihre Rückwirkung auf die Bevölkerung und ihre berufliche Gliederung. Wir sind darüber gut unterrichtet durch Arbeiten von Buomberger, Ammann und de Zurich<sup>1</sup> und durch das Bürgerbuch von 1341-1416. Freiburg zählte um 1450 gegen 5000 Einwohner. Infolge seiner weitreichenden Handelsbeziehungen mit deutschen und italienischen Städten fanden sich unter den Bewohnern auch eine Reihe von Fremden, die sich in Freiburg zur dauernden Tätigkeit oder zur Lehre niederließen. Lombarden aus Asti waren als Bankiers tätig<sup>2</sup>.

Über die verschiedenen Handwerke, die in Freiburg im 15. Jahrhundert ausgeübt wurden, und ihre zahlenmäßige Größe gibt uns vor allem das Bürgerbuch von 1341-1416 Auskunft<sup>3</sup>. Auch hier kommt wieder der Vorrang des Tuchgewerbes zum Ausdruck. Denn es finden sich darin 137 Weber und 50 Tuschneider und Tuschscherer, dagegen nur 5 Walker und 5 Färber. Gerber sind 88 erwähnt, neben ihnen 12 Hautbearbeiter. Die übrigen Handwerke, die nur für die nähere Umgebung arbeiteten, sind weniger zahlreich: 50 Bäcker, 50 Schweinemetzger, 37 Metzger, 58 Zimmerleute und Maurer, 47 Schuhmacher, 29 Schmiede, 23 Müller, 19 Krämer, 16 Papierfabrikanten und 13 Schneider.

<sup>1</sup> F. BUOMBERGER, S. 27/28: Freiburg zählte 1445 1900 Steuerzahler. Nach Buombergers Untersuchungen muß die Bevölkerung etwa dreimal größer gewesen sein; sie betrug also um die Mitte des 15. Jahrhunderts 5000. H. AMMANN, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, Festschrift F. E. Welti, 1937, S. 390-447 kommt auf dieselbe Zahl. P. DE ZURICH, a. a. O. S. 224, weist darauf hin, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts infolge der dauernden Kriege sich viele vorübergehend nach Freiburg geflüchtet hatten, sodaß die normale Bevölkerungszahl geringer war.

<sup>2</sup> P. AEBISCHER, a. a. O. S. 2; AMMANN, Ma. Wirtschaft.

<sup>3</sup> Y. BONFILS, S. 25-32.